

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 28

Artikel: Ueber neue Schutzvorrichtungen an Holzbearbeitungsmaschinen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber neue Schutzvorrichtungen an Holz-Bearbeitungsmaschinen.

Ein Mitarbeiter der „Continentalen Holzzeitung“ erzählt diesem Blatte von einem Rundgange durch das gewerbehygienische Museum in Wien Folgendes:

Eine Schutzvorrichtung für Kreissägen zum Querschneiden wird in einem von den k. k. Gewerbe-Inspektor Eblen v. Kofthorn zur Verfügung gestellten Modelle zur Anschauung gebracht. Auf dem Sägestelle befindet sich eine bewegliche Tischplatte, welche den das Sägeblatt überdeckenden, nach vorne offenen Setzkasten trägt. Beim Querschneiden des Holzes schiebt der Arbeiter die Tischplatte nebst dem Schutzkasten von sich weg, wodurch so viel von dem Sägeblatt aus der Haube hervortritt, als zum Schneiden erforderlich ist, während der nicht benützte Theil des Sägeblattes verdeckt bleibt. Der Arbeiter ist demnach vor einer gefährlichen Verührung mit der Säge vollkommen geschützt. Sobald der Schnitt erfolgt ist, wird der Tisch in seine ursprüngliche Lage zurückgezogen und ist zur Aufnahme eines folgenden Holzstückes bereit.

Von demselben Gewerbe-Inspektor finden wir in den Sammlungen eine gänzlich aus Holz gefertigte Schutzvorrichtung für Kreissägen. Die Schutzvorrichtung besteht aus einer das Sägeblatt überdeckenden, hölzernen Haube, welche um eine an der rückwärtigen Tischseite angeordnete Achse drehbar befestigt und derart ausbalancirt ist, daß das Sägeblatt stets verdeckt und eine Verührung desselben verhindert wird. Die Vorrichtung kann, ihrer Einfachheit wegen, von jedem Holzarbeiter hergestellt werden; sie verursacht weiters, da sie ganz aus Holz besteht, keinerlei nennenswerthe Kosten. Wegen der Einfachheit der Konstruktion und billigen Herstellung dieser Schutzvorrichtung erscheint dieselbe insbesondere für kleinere Sägemühlen in entlegenen Gegenden geeignet.

Für größere Werke eignet sich dagegen eine andere, ebenfalls von Herrn v. Kofthorn konstruirte Schutzvorrichtung. Zu beiden Seiten des Sägeblattes sind zwei miteinander durch Stehholzen verbundene, nicht ganz gleiche Schutzbleche angeordnet. Die selbstthätige Hebung dieser so gebildeten Kappe, deren eigenes Gewicht durch ein Gegengewicht ausbalancirt ist, wird beim Vorschieben des Arbeitsstückes von dem vorderen größeren Bleche allein bewirkt. Die Parallelbewegung der Kappe erfolgt durch zwei Lenkerstangen, welche einerseits in der Mittellinie des vorderen Bleches und andererseits an einem festem Stücke drehbar befestigt sind. Für die sichere Führung des Arbeitsstückes ist am Tische eine mit Parallelbewegung durch zwei Lenker ausgestattete, in einem Bogenschlitze des Arbeitstisches bewegliche Führungsleiste angeordnet.

Weiters begegnen wir dem Modelle einer von der bereits erwähnten Maschinenfabrik R. Fernau u. Co. in Wien konstruirten Schutzvorrichtung für Kreissägen zum Querschneiden. Auf der Sägestelle befindet sich ein verschiebbarer Tisch, welcher einen zum Anlegen der Holzflöße dienenden Winkel, sowie die das Sägeblatt bedeckende, vorne offene Haube trägt. Auf dem Tische ist die gebogene, zum Andrücken der zu schneidenden Klöße und zur Führung des Tisches dienende Handhabe drehbar gelagert und derart durch ein Gegengewicht ausbalancirt, daß sie bei Nichtbenützung der Säge stets nach oben gerichtet ist und das Gegengewicht eine tiefe Lage einnimmt. Auf dem Gestelle ist ein senkrechter Dorn angeordnet, welcher einerseits die Bewegung des Tisches begrenzt und andererseits bewirkt, daß letzterer nur dann bewegt werden kann, wenn die Handhabe vorher nach abwärts gedrückt wird. So lange dies nicht geschieht, ist das Sägeblatt durch die Haube vollständig gedeckt. Der Arbeiter kommt beim Sägen nicht in die Nähe des Sägeblattes und ist deshalb ein Unfall nahezu ausgeschlossen.

Den Vorzug konstruktiver Einfachheit hat der Universal-

Kreissägenschutz (Patent Sonnenschein) für sich, der ebenfalls in einem Modelle gezeigt wird. Die Vorrichtung ist vollkommen selbstthätig und gewährt dem Arbeiter einen großen Schutz. Es sind Deckplatten angebracht, welche die Säge vor, während und nach der Arbeit bedeckt halten, ferner sind Querschienen angeordnet, welche das Hineinfallen in die Säge und das Uebergreifen über dieselbe gefahrlos machen. Durch einen Spaltkeil wird das Zusammenziehen des Holzes und das Erbrechen der Säge verhütet. Rückwärts ist eine gezahnte Platte angebracht, welche den Rückschlag mit beinahe absoluter Sicherheit verhindert. Ein Abweiser legt sich während der Arbeit auf das zu schneidende Holz und läßt eine Verührung des Arbeiters mit der Säge nahezu gänzlich ausgeschlossen erscheinen.

Einfach in der Konstruktion ist auch die von Herrn Ant. Fiebinger konstruirte Schutzvorrichtung. Der Arbeiter ist von vorne durch eine Schutzhaube geschützt, durch den Spaltkeil ist der rückwärtige Theil der Säge gedeckt. Der Spaltkeil schützt gleichzeitig durch die bei dem Auseinandertreiben des Holzes entstehende Reibung den Arbeiter vor dem Herausgleitern des Holzes, er unterstützt die Arbeit, da die nicht schneidenden Zähne dem Holze entrückt sind. Durch eine am schwingenden Hebel befindliche, auf dem Spaltkeil sich stützende Schraube kann die Schutzhaube auf jede beliebige Höhe eingestellt werden.

Den vorbeschriebenen Vorrichtungen reiht sich eine von dem k. k. Gewerbe-Inspektor in Budweis, Herrn E. Feyerfeil, konstruirte Schutzvorrichtung an. Der aus Blechen gebildete Schutzkorb wird von zwei Lenkerstangen geführt, die einerseits an rückwärtigen Ende des Schutzkorbes und andererseits an der Hängesäule charnierartig befestigt sind. Das das Gewicht des Schutzkorbes ausgleichende Gegengewicht hängt an einer über eine Rolle laufenden Schnur. Der Schutzkorb hebt sich beim Vorschieben des Holzes vorerst nur vorne, indem er sich um das am rückwärtigen Ende befindliche Charnier dreht, dann findet eine Parallelbewegung statt und wenn das Holz das vordere Ende des Schutzkorbes passiert hat, senkt sich letzterer wieder herab, so daß eine vollkommene Deckung des Sägeblattes während der ganzen Arbeitsvorrichtung erzielt ist.

Verschiedenes.

Gewerbliches Bildungswesen. Die evangelische Schulgenossenversammlung Altstätten hat beschlossen, die bisher vom Gewerbeverein geleitete freiwillige Zeichnungs- und Fortbildungsschule als obligatorisch zu erklären. Ferner gab sie dem Schulrathe den Auftrag, Pläne und Kostenberechnung für eine neue Turnhalle vorzubereiten und der Gemeinde vorzulegen. Der vorhandene Baufond wird zwar das Bedürfnis noch nicht decken und eine Mehrbelastung an Steuern deshalb voraussichtlich sein. Die Beschlüsse zeugen vom guten Willen der Bürger, das Schulwesen nach jeder Richtung zu fördern.

Neue Tonhalle in Zürich. Der engere Ausschuß der Tonhallegesellschaft Zürich hat gestern Abend nach längerer Diskussion folgenden Beschluß gefaßt: Auf Grundlage des Ergebnisses der engern Konkurrenz zwischen den H. Prof. Bluntschli in Zürich und Fellner und Helmer, Architekten in Wien, wird die Ausarbeitung der definitiven Baupläne für die Tonhalle Fellner und Helmer in Wien, die spezielle Bauleitung dagegen Herrn Architekt Wernli in Zürich übertragen. Herr Bluntschli erhält unter bester Verdanfung eine angemessene Entschädigung.

Der Bau des Eisenbahnviadukts, welcher in Zukunft die rechtsufrige und die beiden Winterthurer Linien in den Bahnhof Zürich einführen wird, schreibt die „Züricher Post“, ist diesen Sommer derart gefördert worden, daß wohl im Laufe dieses Monats der letzte Bogen sammt der Brüstung